



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtsanwalt M. Wotare

B/M

GZ. 16.300/24-I 6/84

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
W i e n

H. Bauer

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>32-GE/19 84</i>
Datum	<i>1984 05 14</i>
Verteilt	<i>1984-05-15</i> <i>Stammes</i>

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Tades

Klappe 116 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Disziplinarstatut für
Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-
anwärter geändert wird

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates
beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Aus-
fertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs
und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnis-
nahme zu übersenden. Die Äußerungsfrist läuft bis
12. 6. 1984.

11. Mai 1984

Für den Bundesminister:

T a d e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom ,
mit dem das Disziplinarstatut für
Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl.Nr.40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.140/1980, wird wie folgt geändert:

Der § 25 hat zu lauten:

"§ 25. Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern bestehen.

Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt."

0595C

- 2 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Es ist auch auf Disziplinarverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

0595C

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat besonders in seinem Erkenntnis vom 17.12.1979, VfSlg. 8711/1979, die Ansicht vertreten, im § 5 Abs. 2 DSt sei vom Gesetzgeber die Zusammensetzung des Disziplinarrats als Regel für die Fällung der dieser Kollegialbehörde obliegenden Entscheidungen vorgesehen. Dies werde durch die Bestimmung des § 25 Abs. 1 und 2 DSt über das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses nicht berührt.

Diese Meinung hat der Verfassungsgerichtshof in der Folge wiederholt, so etwa in seinem Erkenntnis vom 7.12.1983, V 36, 37, 56, 58/83, BGBl.Nr.87/1984, aufrechterhalten, obwohl ihm entgegengehalten worden war, daß § 5 Abs. 2 DSt zwar die Wendung gebrauche "Er (der Disziplinarrat) besteht aus", diese Wendung aber nicht besage, daß damit die Zusammensetzung des Disziplinarrats gemeint sei. § 5 Abs. 2 DSt mache vielmehr nur die Größe des Disziplinarrats der einzelnen Rechtsanwaltskammern von der Anzahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Rechtsanwälte abhängig, während die Besetzung des Disziplinarrats im § 25 DSt geregelt sei (so auch Lohsing-Braun, Österreichisches Anwaltsrecht 1950, Seite 374; Bachrach, Unser Disziplinarstatut, JBl.1924, Seite 24).

596C

- 2 -

Daß eine Senatsbildung vom Gesetzgeber des Disziplinarstatuts beabsichtigt gewesen sei, zeigten auch andere Bestimmungen dieses Gesetzes, wie etwa dessen § 35 Satz 1 und § 55d.

Mit Rücksicht auf die gefestigte Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ist es erforderlich, im Gesetz unzweifelhaft klarzustellen, daß der Disziplinarrat in Senaten zu entscheiden hat. Diese Klarstellung soll durch eine Neufassung des § 25 herbeigeführt werden. Die Senate sollen - wie es auch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vorgeschlagen wird - jeweils aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen (Abs. 1). Der Abs. 2 des neuen § 25 entspricht dessen bisherigem Abs. 3. Der Klammerausdruck soll nur verdeutlichen, daß sowohl die Erkenntnisse als auch die Beschlüsse des Disziplinarrats vom Senat zu fällen bzw. zu erlassen sind. Eine dem bisherigen Abs. 4 entsprechende Bestimmung, wonach bei gleich geteilten Meinungen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist im Hinblick auf die vorgeschlagene feste Senatszusammensetzung mit ungeraden Zahlen entbehrlich.

Durch diese Neufassung des § 25 wird auch klar erkennbar, daß § 5 Abs. 2 DSt nur die wegen des mehr oder weniger großen Anfalls von der Anzahl der in die Liste der jeweiligen Kammer eingetragenen Rechtsanwälte abhängige Größe des Disziplinarrats, nicht aber die Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Organs betrifft.

596C

- 3 -

Ein finanzieller Mehraufwand für den Bund ist mit der vorgesehenen legislativen Maßnahme nicht verbunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf Art. 10

Abs. 1 Z.6 B-VG.

596C